

BGHW

Berufsgenossenschaft Handel
und Warenlogistik

2. G e f a h r t a r i f

gültig zur Berechnung der Beiträge ab 01.01.2018

Vorbemerkungen

Zur Abstufung der Beiträge hat die Berufsgenossenschaft einen Gefahrtarif aufzustellen (§ 157 Sozialgesetzbuch (SGB) VII). Der Gefahrtarif ist Grundlage der Beitragsberechnung.

Der Gefahrtarif enthält die Unternehmensarten, für die die Berufsgenossenschaft sachlich zuständig ist. Teil I des Gefahrtarifs stellt jedoch keine abschließende Aufzählung dar. Eine alphabetische Aufzählung der Unternehmensarten finden Sie unter www.bghw.de. Der Gefahrtarif Teil I enthält auch die für die Unternehmensarten geltenden Gefahrklassen. Diese werden für die in Tarifstellen zusammengefassten Gefahrengemeinschaften berechnet. Die dort aufgeführten Unternehmensarten sind technologisch gleicher oder ähnlicher Art oder weisen gleiche oder ähnliche Gefährdungsrisiken auf.

Die Gefahrklassen werden errechnet aus der Gegenüberstellung der von den Unternehmen gemeldeten Arbeitsentgelten und den Versicherungssummen der versicherten Unternehmer in einem Zeitraum von vier Jahren und den im gleichen Zeitraum für Versicherungsfälle der Versicherten aus diesen Jahren gezahlten Entschädigungsleistungen. Für den 2. Gefahrtarif sind dies die Jahre 2013 bis 2016.

Die Veranlagung des Unternehmens zu den Gefahrklassen nimmt die Berufsgenossenschaft aufgrund der bei ihr vorliegenden Angaben der Unternehmen zu ihrem Gewerbebezweig per Veranlagungsbescheid vor. Gegen diesen Bescheid ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig.

I. Zuteilung der Gewerbebezüge zu den Gefahrklassen

Gefahr- tarifstelle	Gewerbebezüge der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik	Gefahr- klasse
	Abschnitt A	
1	Handel mit Lebensmitteln (Obst, Gemüse, Fleisch, Fleischereibedarf, Gewürzen, Kaffee, Tee, Bäckereibedarf u. dgl.), Dürren, Süßwaren, Tabakwaren, Getränken aller Art; Weinkellereien; Lebensmittelsortimentshandel (z. B. Lebensmittel zusammen mit Textilien, Drogeriewaren, Haushaltswaren, Wasch- und Reinigungsmitteln, Elektrogeräten u. dgl., Lebensmitteldiscounter); Handel mit Zeitungen/Zeitschriften aus Verkaufsräumen (ohne Auslieferung durch Zusteller u. dgl.); Tankstellen mit und ohne Shop	2,51
2	Handel mit Textilien, Heimtextilien, Wäsche, Schuhen, Lederwaren, Drogerie- (Kosmetika, Wasch-, Reinigungs- und Putzmitteln u. dgl.) und Parfümeriewaren, Malereibedarf (Farben, Pinsel, Tapeten u. dgl.), Eisen- und Metallkurzwaren, KFZ-Ersatzteilen, Haushalts-, Plastik-, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren, Papier-, Schreib- und Spielwaren, Bürobedarf, Pappe, Geschenkartikeln, Musikinstrumenten, Sport-, Campingartikeln, Jagdbedarf, sanitären Einrichtungen, Uhren, Schmuck, Gold-, Silberwaren; Automaten; Aufstellung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten; Zeitschriftenverleih	1,32
3	Handel mit Möbeln, Gemälden, Antiquitäten	2,14
4	Handel mit elektronischen Geräten, Unterhaltungs- und Telekommunikationselektronik, Elektrogeräten einschl. Zubehör, Hard- und Software, Online-Medien, optischen, akustischen und feinmechanischen Erzeugnissen, pharmazeutischen Erzeugnissen (apothekenpflichtige und vergleichbare Waren), orthopädischen Artikeln; Verlage ohne Auslieferung durch Zusteller u. dgl.; Zeitungs-/Zeitschriftenhandel, soweit nicht zu den Tarifstellen 1 oder 12 gehörend; Handel mit Büchern; Filmverleih	0,81
5	Handel mit Maschinen, Motoren, Fahrzeugen, maschinellen Einrichtungen aller Art (Klima-, Kühl-, Heizungs- und Lüftungsanlagen u. dgl.) einschl. dazugehöriger Ersatzteile und Zubehör, Fahrrädern einschl. dazugehöriger Ersatzteile und Zubehör, Krafträdern einschl. dazugehöriger Ersatzteile und Zubehör (auch Schutzbekleidung u. dgl.), Reifen	2,21
6	Handel mit Baustoffen, Bauelementen, Isolier- und Dämmstoffen, Holz (Nutzholz, Schnittholz, Furniere u. dgl.); Bau-, Heimwerkermärkte, Holzfachmärkte mit den in diesen Unternehmensarten üblichen Warensortimenten; Handel mit Glas (Flach-, Fenster-, Spiegelglas, Kunstglas u. dgl.), Blumen, Pflanzen, Sämereien, zoologischen Artikeln, Ziertieren, Heimtierfutter, Paletten	3,04
7	Handel mit Brennstoffen (Kohlen, Holz, Holzpellets u. dgl., Getreide, Saatgut, Futter- und Düngemitteln, Mühlenerzeugnissen u. dgl.); Handel mit und Verleih von Zelten und Planen	4,02
8	Handel mit Mineralölen, Mineralfetten, Kraftstoffen, Chemikalien, Gasen und Pflanzenschutzmitteln	1,85
9	Handel mit Eisen, Stahl und Metallen einschl. Kunststoffserzeugnissen und Halbfabrikaten (Bleche, Röhren, Drahtseile, Stab- und Profilmaterial u. dgl.), Behältern	2,70
10	unbesetzt	-
11	Handel mit Alt-, Rest-, Abfall- und Sekundärrohstoffen aller Art (Papier, Textilien, Kunststoffe u. dgl.) einschl. Sortierung, Schrott, Altmetallen (Nichteisen-Metalle) und Rohmetallen; Autoverwertungen; Elektro-/Elektronikverwertungen; Handel mit Vieh (Groß- und Kleinvieh, sonstige Tiere); Viehagenturen; Handel mit Fellen und Häuten	6,78
12	Handel mit Zeitungen und Zeitschriften sowie Verlage mit Auslieferung durch Zusteller u. dgl.; ambulanter Handel mit Zeitungen und Zeitschriften; Verteilung von Werbeschriften	9,68
13	Speditions- und Lagereiunternehmen, Umschlags- und Ladungsbefestigungsunternehmen, Unternehmen der Lager-, Distributions- und Warenlogistik; Waren-, Ladungs- und Qualitätskontrollunternehmen; Be- und Entladeunternehmen, Sonstige Handelshilfsleistungen, ähnliche Unternehmen	4,02
	Abschnitt B	
14	Unternehmen ohne Warenumgang Unternehmen der Tarifstellen 1-13, die ausschließlich ohne Warenlager und ohne Transportmittel sowie ohne maschinelle Einrichtungen geführt werden und in denen eine Behandlung und Handhabung von Waren (Lagerung, Verpackung, Sortierung, Auslieferung u. dgl.) nicht stattfindet Online-Handel ohne Warenumgang	0,59

II. Veranlagungsbestimmungen

1. (1) Teil I ist nach Gewerbebezweigen gegliedert. Die Veranlagung eines Unternehmens zu einer Gefahrklasse wird daher durch seine Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezweig bestimmt. Die Zugehörigkeit zu einem Gewerbebezweig richtet sich nach der Art der behandelten oder gehandhabten Waren oder der Art der gewerbetypischen Tätigkeiten.

(2) Unternehmen, die logistische Dienstleistungen mit Mehrwertleistungen auf Warenebene verrichten, werden für den Unternehmensbereich der Mehrwertleistungen analog des Handels mit diesen Waren veranlagt, sofern diese Mehrwertleistungen von typischen Lagereitigkeiten abgrenzbar sind.
2. (1) Die Unternehmen werden zu einer der in Teil I Abschnitt A oder B aufgeführten Tarifstellen veranlagt.

(2) Besteht ein Unternehmen aus mehreren Teilen (Hauptunternehmen, Nebenunternehmen), die verschiedenen der im Teil I Abschnitt A genannten Tarifstellen angehören oder deren Gefahrklassen nach Nr. 3 oder Nr. 5 festzusetzen sind, so wird jeder Teil gesondert veranlagt.

(3) Sind die Versicherten in den einzelnen Unternehmensteilen zur Verwirklichung des jeweiligen Gewerbebezweiges wechselseitig (durcheinander) beschäftigt, so ist für die Veranlagung des Unternehmens bzw. der Unternehmensteile die Tarifstelle nach Teil I Abschnitt A maßgebend, deren arbeitsmäßiger Anteil 70 vH oder mehr beträgt. Tarifstellen mit Anteilen unter 10 vH bleiben unberücksichtigt. Eine wechselseitige Beschäftigung in diesem Sinne kann nicht durch (Hilfs-)Tätigkeiten von Versicherten begründet werden, die keinem Gewerbebezweig zuzuordnen sind, sondern unabhängig vom Gewerbebezweig in jedem Unternehmen auftreten können (z.B. Buchhalter, Hausmeister, IT-, Kantinen- und Reinigungspersonal usw.)

(4) Erreicht keine Tarifstelle diesen Anteil, wird eine durchschnittliche Gefahrklasse entsprechend den arbeitsmäßigen Anteilen der einzelnen Unternehmensteile berechnet. Anteile unter 10 vH bleiben unberücksichtigt.

(5) Ein Zeitungs- oder Zeitschriftenhandelsunternehmen bzw. -verlag kann nicht gleichzeitig als Unternehmen "mit Auslieferung durch Zusteller" und "ohne Auslieferung durch Zusteller" veranlagt werden.

(6) Ein Unternehmen kann mit einem Gewerbebezweig nicht gleichzeitig nach Teil I Abschnitt A oder Teil II Nr. 3 und nach Teil I Abschnitt B veranlagt werden.
3. (1) Für fremdartige Nebenunternehmen werden die Gefahrklassen nach der Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft festgesetzt, der diese Nebenunternehmen als Hauptunternehmen angehören würden.

(2) Für die Errechnung der Gefahrklassen sind die Beiträge für das der Tarifperiode vorangegangene vorletzte Jahr maßgebend.
4. (1) Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten sowie Hilfsunternehmen werden dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensteilen, werden sie dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie überwiegend dienen. Teile eines Gesamtunternehmens, die dem Hauptunternehmen oder einem anderen selbständigen Unternehmensteil dienen (als Hilfsunternehmen) und auch eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen, werden als Nebenunternehmen gesondert ver-

anlagt, wenn die eigenwirtschaftlichen Verrichtungen überwiegen. Dabei finden die Bestimmungen der Nummern 2 und 3 Anwendung.

(2) Die Veranlagung eines Hilfsunternehmens, für das die BGHW nach § 136 Abs. 2 Satz 4 SGB VII zuständig ist, erfolgt entsprechend der Veranlagung des Unternehmens bzw. des Unternehmensteils, dem dieses Hilfsunternehmen dient. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Veranlagung nach Tarifstelle 14 .

5. Für Unternehmen, die nicht zu einer der in Teil I Abschnitt A oder B aufgeführten Tarifstellen gehören, setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse in Anlehnung an die Gefahrklassen vergleichbarer Gewerbebezüge fest.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik

Berlin, den 21. Juni 2017

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
gez. Flinks

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik am 21. Juni 2017 beschlossene Gefahrtarif, gültig zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2018 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 16. August 2017
415-69290.50-832/2017

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

- Siegel -

gez. Meurer